

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Ems: Köhmerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 149

Diez, Mittwoch den 30. Juni 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

L. 4456.

Bekanntmachung

betreffend die Nachreichung der Maße u. Gewichte.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehre dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 kg. Tragfähigkeit alle 2 Jahre zur Nachreichung vorgelegt werden.

Bei der Nachreichung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen. Unbrauchbare oder unzulässig befundene Meßgeräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben, irgend eine Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Im Kreise Unterlahn wird die Nachreichung im Jahre 1915 nach unten abgedrucktem Plan durchgeführt. Die genauen Tage und Stunden, in welchen die Gegenstände aus den einzelnen Gemeinden im Nachreichungslokal vorzulegen sind, werden durch die Eichbeamten den Bürgermeisterämtern rechtzeitig mitgeteilt werden. Zwecks ordnungsmäßiger Durchführung des Rundreiseplanes sind dann diese Termine innezuhalten.

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte, sofern sie irgendwelche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang von Leistungen dadurch bestimmen, werden hierdurch aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte in den angegebenen Nachreichungslokalen zur festgesetzten Zeit gereinigt vorzulegen. Ungereinigte Gegenstände werden zurückgewiesen.

Die Nachreichung nicht transportabler Meßgeräte (zum Beispiel Viehwagen) kann auf gemeinsamen Rundgängen des Eichmeisters am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichbeamten zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag und von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mark erhoben. Auch sind dann die aus der Hin- und Rückbeförderung der Normale und Prüfungsmittel entstehenden Kosten sowie die Fuhr-

kosten für die Hin- und Rückreise des Eichbeamten auf dem Landwege zu tragen, die Fuhrkosten aber nur dann, wenn der Prüfungsort von dem Nachreichungsort oder von der für die Reise in Betracht kommenden nächsten Eisenbahnhaltestelle mindestens 2 Kilometer entfernt ist.

Die Einziehung der Eichgebühren und sonstigen Gefälle erfolgt während der Abhaltung des Nachreichungstages durch die Gemeinde der Nachreichungsstelle für den gesamten Nachreichungsbezirk. Die Rückgabe der Gegenstände erfolgt nur gegen Erstattung der Eichgebühren.

Wer seine Meßgeräte an den festgesetzten Tagen nicht an der Nachreichungsstelle vorlegt oder seine Viehwage nicht rechtzeitig anmeldet, kann später nicht mehr berücksichtigt werden und muß dann seine Meßgeräte bei dem königlichen Eichamt in Diez zur Nachreichung vorlegen bezw. anmelden, wodurch dann größere Kosten entstehen.

Nach beendeter Nachreichung werden polizeiliche Revisionen vorgenommen werden. Gewerbetreibende usw., die von den Nachreichungstagen keinen oder unzureichenden Gebrauch machen, werden besonders eingehend revidiert werden. Gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorchriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden. Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich unter Bezugnahme auf § 3 der in der Sonderbeilage zu Nr. 3 des Regierungs-Amtsblattes für 1913 veröffentlichten Erhebungsvorschrift vom 11. Dezember 1912 für die sofortige Aufstellung der Eichlisten nach dem daselbst bekannt gegebenen Muster II Sorge zu tragen. Die vollständig aufgestellten Eichlisten und die Formulare zu den Zahlungslisten müssen dem Bürgermeister der Nachreichungsstelle mindestens 3 Tage vor Beginn der Nachreichung überhandt werden. Letzterer hat die Eichlisten dem Eichbeamten bei seinem Eintreffen an der Nachreichungsstelle zu übergeben.

Zur Abhaltung der Nachreichungstage haben die Gemeinden nach § 3 Absatz 1 Ziffer 2 des Ausführungsgesetzes zur Maß- und Gewichtsordnung vom 3. Juni 1912 geeignete, d. h. für den Aufenthalt der Beamten und des Publikums angemessen hergerichtete, helle und geheizte Räumlichkeiten bereitzustellen. (s. Rundreiseplan.) Für Beleuchtung der

haben die Bürgermeister im übrigen die Erhaltung dieser Eichstage zu unterstützen, insbesondere gehört hierzu die Unterstützung der Eichbeamten zur Erlangung geeigneten Fuhrwerks für die Fortschaffung der zur Wahrnehmung des Eichgeschäftes erforderlichen Ausrüstung zu angemessenen Preisen. Die Kosten für die Bestellung des Fuhrwerks werden von der Eichamtskasse übernommen.

Zugleich erlaube ich, auch die Landwirte zur Vorlegung ihrer eichpflichtigen Meßgeräte anzuhalten. Nach den neuen Bestimmungen über die polizeilichen Revisionen der Meßgeräte vom 28. Dezember 1912 (Sonderbeilage zu Nr. 7 des Regierungsamtsblattes für 1913) unterliegen die Landwirte den regelmäßigen polizeilichen Revisionen, wenn ein regelmäßiger Absatz der Erzeugnisse unter Verwendung von Meßgeräten stattfindet.

In § 12 der Vorschriften über die Erhebung der Eichgebühren vom 11. Dezember 1912 ist angeordnet, daß bei Einziehung der Eichgebühren während der Abhaltung des Nachrechnungstages der Name des zur Erteilung von Quittungen über empfangene Gelder berechtigten Beamten und dessen Namensunterschrift auf einem Aushang ersichtlich zu machen sind. Ich erlaube, für die rechtzeitige Bereithaltung des Aushanges Sorge zu tragen.

Die Ortspolizeibehörden und Ortsvorstände mache ich für eine wiederholte rechtzeitige ortsübliche Bekanntmachung meiner Anordnung verantwortlich; einige Tage vor dem Nachrechnungstermin ist nochmals hierauf aufmerksam zu machen. Soweit als nötig, sind die Beteiligten von den Nachrechnungsterminen besonders — durch Boten pp. — in Kenntnis zu setzen.

Diez, den 24. Juni 1915.

Der Königl. Landrat.

S. M.

Stimmermann.

Rundreiseplan

für die periodische Nachrechnung im Kreise Unterlahn im III. Vierteljahr 1915.

1. Vom 7. Juli bis 10. Juli in Rahenelnbogen für Rahenelnbogen im Rathaus.
Vom 13. bis 17. Juli und am 20. Juli in Rahenelnbogen für die Orte Allendorf, Berghausen, Berndroth, Dörsdorf, Ebertshausen, Eijhofen, Klingelbach, Mittelfischbach, Oberfischbach, Reckenroth, Rettert, Schönborn, im Rathaus.
2. Vom 27. Juli bis 29. Juli in Rördorf für die Orte Rördorf, Diebrich, Bremberg, Ergeshausen, Herold, im Rathaus.
3. Vom 4. August bis 5. August, am 7. August und 10. August in Singhofen für die Orte Singhofen, Dornholzhausen, Lollschied, Niedertiefenbach, Pohl, Roth, im Rathaus.

S.-Nr. II. 6522

Diez, den 28. Juni 1915.

Bekanntmachung

Betrifft: Obst- und Gemüseverwertung.

In der jetzigen ersten Zeit ist die Obst- und Gemüseernte in vollem Umfange für die Volksernährung nutzbar zu machen. Es darf daher vorhandenes Obst und Gemüse, soweit es nicht frisch verwertet oder für spätere Tage eingekocht oder eingesäuert wird, nicht umkommen. Zu diesem Zwecke sind alle verwertbaren Gemüse- und Obstsorten durch die Anwendung des einfachen Dörrverfahrens für den kommenden Winter bereitzustellen. Durch die vielen im Kreise abgehaltenen Obst- und Gemüseverwertungsbelehren dürfte man überall mit dem Dörrverfahren im Kreise genügend vertraut sein.

Der Landrat.

Duderstadt.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Die Zu- und Abgangslisten des 1. Vierteljahres 1915 sind mir sofort einzureichen. Wegen der Aufstellung verweise ich auf die Ausschreiben in Nr. 139 des Amtlichen Kreisblattes für 1913 und auf die Bestimmungen im Artikel 88 der Ausführungs-Anweisung vom 19. Juni 1906.

Die nicht eingegangenen Listen werden auf Kosten der sämtlichen Bürgermeister abgeholt werden.

Zur Erlangung einer richtigen Aufstellung der Zu- und Abgangslisten und zur Vermeidung von zeitraubenden Rückfragen empfiehlt es sich, die Listen im Dienstzimmer der Veranlagungs-Kommission zu Diez aufzustellen. Diejenigen Herren Bürgermeister, die hiervon Gebrauch machen wollen, haben sich daher in den Dienststunden hier einzufinden und mitzubringen:

- a) Formulare für die Zu- und Abgangslisten,
- b) Zu- und Abgangskontrollen,
- c) alle zu den Zu- und Abgängen gehörigen, in ihrem Besitz befindlichen Belege.

Diejenigen Herren Bürgermeister, die von Vorstehendem keinen Gebrauch machen wollen, haben die Zu- und Abgangslisten auf der Titelseite nicht auszufüllen, jedoch die Abgangsliste an der dafür bestimmten Stelle zu unterzeichnen. Insbesondere mache ich zur Pflicht, daß sämtliche Belege mit eingefandt werden. Dieselben sind ordnungsmäßig zu heften.

Bei der Aufstellung der Listen ist zu beachten, daß zwischen den einzelnen Einträgen wegen der Uebersichtlichkeit künftig stets eine Zeile frei zu lassen ist.

Die Pflichtigen sind künftig in den Listen in der gleichen Reihenfolge ununterbrochen aufzuführen, wie sie in den Belegen aufgeführt sind. Im Interesse der leichteren und schnelleren Aufstellung und Prüfung der Listen ist dies unbedingt erforderlich.

Der Vorsitzende

**der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.
Duderstadt.**

I. 4489.

Diez, den 23. Juni 1915.

Bekanntmachung.

Die j. Rt. in den Gehöften des W. Weltert IV., des Gastwirts Gerner, des Fr. W. Ott und der Ww. W. Opel zu Gückingen, ferner in den Gehöften des J. König zu Hofhausen, des Fr. Bangschied II., des A. Kunz, des August Weimar, des Fr. Römer, des J. Bröck III., des Ph. Schmidt und des Fr. Hagemann zu Freindiez ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die Gehöftsperrre auf Hofhausen, Gemeinde Balduinstein, ist aufgehoben.

Die Gemarkungssperre in Freindiez und Gückingen besteht weiter.

Der Landrat.

J. B.

Stimmermann.

Zweigverein vom „Roten Kreuz“ für Diez und Umgegend.

11. Gabenverzeichnis.

Geber einer Oster-Ges. Ergeshausen 1 M., Konjunkturverein Berndroth 50 M., durch Herrn Generaldirektor Rüder-Bad Ems 152,40 M., Gastwirt A. S. Dienethal 5 M., Frau Gabriel-Diez 10 M., Rotes Kreuz Bad Ems aus Quartiergeldern 200 M., vom Artillerie-Depot Coblenz für gesammelte Patronen 38,70 M., Ziviltasino Diez 38,40 M., Emser und Diezer Zeitung aus Sammlung (darunter Extrablätter-Erlös 100 M.) 206,40 M., W. B. Oberneisen 25 M., von den Mannschaften des Rekruten-Depots Erjaß-Inf.

Stadtkasse Bad Ems 100 M., von Schützengarde in
Flacht (Pflingstbaum und Pflingstbrant) 27 M., R. R. Flacht
2,20 M., Sammlung in der Gem. Flacht 1,17 M., Geh.
Sanitätsrat Dr. Vogler Bad Ems 1000 M., Kreisynode
Diez 100 M., Steuerinsp. Itzhert Diez 10 M., Prof. B.
Freiendiez 10 M., Wachtmeister Haendel Diez 3 M., Samm-
lung des Eisernen Kreuzes bei Gustav Hofmann Char-
lottenberg 20,43 M., aus Sammelbüchse des Vereins zur
Rettung Schiffbrüchiger Diez 29,66 M., Frau Pfarrer Sohn
Diez 3 M., R. R. 2 M., M. Rechenberg Diez 50 M.,
Firma M. Fuchs Diez 200 M., Emser Zeitung Bad Ems
400 M., Jahresbeitrag der Stadt Ems 1 M., Sammlung
der Gemeinden: Viebrich 117,21 M., Gramberg 183,50 M.,
Wasenbach 87,30 M., S. B. Diez 10 M., Gemeinde Lohr-
heim 23 M., W. Sch. Lohrheim 10 M., zur Beschaffung
von Mineralwasser für die Feldtruppe sind eingegangen
von Geh. Sanitätsrat Dr. Vogler Bad Ems 30 M., W.
Kah Diez 5 M., G. Haymann Niederneisen 5 M., R. R.
Diez 10 M.,

Herzlichen Dank allen Gebern. Weitere Gaben wer-
den entgegengenommen von allen Sammelstellen und dem
Schahmeister Bürgermeister Scheuern, Diez.

Diez, den 18. Juni 1915.

Der Vorsitzende
Duderstadt, Landrat.

Nichtamtlicher Teil.

Die Luxemburger.

Luxemburg, 24. Juni. Durch die deutsche Presse
gingen in den letzten Tagen über Luxemburger Frei-
willige in der französischen Armee Meldungen,
die auf einer mißverständlichen Auffassung einer Zeitungs-
nachricht aus privater Quelle beruhten. Im französischen
Heere dienen keine Luxemburger, die nach Ausbruch des
Krieges hinübergegangen wären. Es könnte sich höchstens
um ein paar Ausnahmen handeln, von denen man jedoch
hier auch keine Kenntnis hat. Luxemburger kämpfen unter
den französischen Fahnen im ganzen 541 (noch nicht
2 Prozent der in Frankreich ansässigen
Luxemburger), und zwar nach einer Angabe, die im
französischen Senat am 3. Juni der Abg. Lebert, Bericht-
erstatter für den Gesetzentwurf Henry Bérenger gemacht hat,
der in derselben Rede die Zahl der Deutschen im franzö-
sischen Heere auf 1027 und die der Oesterreicher auf 1369 an-
gab. Die Luxemburger, die in der französischen Armee
z. B. kämpfen, wohnten bei Ausbruch des Krieges in Frank-
reich, sind größtenteils dort geboren oder stammen von dort
geborenen Eltern.

Die Sicherstellung des Kriegsbedarfs.

Berlin, 25. Juni. (Nichtamtlich.) Die Norddeut-
sche Allgemeine Zeitung schreibt über die Sicher-
stellung des Kriegsbedarfs: Um den gegenwärtigen Krieg
erfolgreich durchzuführen, ist es bei der Abschneidung der
Zufuhr vom Ausland nötig, für die Herstellung und den
Betrieb von Kriegsbedarfsartikeln auf die im Lande vor-
handenen Vorräte zurückzugreifen. Die Mängel der be-
stehenden Gesetzgebung sind geeignet zu einer wirtschaftlichen
Schädigung der Gesamtheit unseres Volkes zu führen. Ab-
gesehen von der durch die ungerechtfertigte Preistreiberei
verursachten erheblichen Erhöhung der Kriegskosten wird
der Erfolg der wirtschaftlichen Kriegsmaßnahmen wesent-
lich von der einheitlichen und schnellen Sicherstellung
des Kriegsbedarfs abhängen. Behufs Abstellung dieser
wirtschaftlichen Schädigung hat der Bundesrat eine Ver-
ordnung zur Sicherstellung des Kriegsbedarfs erlassen. Die
auf Grund dieser Verordnung gewährten und erweiterten
Befugnisse sind im Interesse einheitlicher Durch-

führung beschränkt. Dem Eigentumsrecht können alle im
Reichsgebiet vorhandenen Gegenstände unterworfen werden,
die bei der Herstellung von Kriegsbedürfnissen zur Ver-
arbeitung oder sonstigen Verwendung gelangen, also Roh-
stoffe, Halbfabrikate usw. Ferner alle Stoffe, die bei dem
Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs gebraucht
werden, z. B. Benzin, Schmieröl für Kraftwagen, Lebens-
und Futtermittel unterliegen dem Zugriff nach dieser Ver-
ordnung nicht. Um den praktischen Bedürfnissen gerecht zu
werden, ist die Möglichkeit vorgesehen, daß das Eigentum
auch an die Kriegsrohstoffgesellschaften oder an mit Heeres-
lieferungen beauftragte Unternehmer oder sonstige Per-
sonen unmittelbar übertragen werden kann. Bei der Be-
messung des Uebernahmepreises sollen die Interessen der
Reichskasse und damit die der Volksgesamtheit durch die
Beschränkung unangemessener Preistreibereien Berücksichti-
gung finden. Jedoch ist vorgeschrieben, daß der Friedens-
preis eine den Umständen entsprechende Erhöhung erfährt.
Ein Zuschlag zum Friedenspreis ist oft schon durch den Zu-
wachs von Fracht-, Lagerpreisen sowie sonstigen Handlungs-
unkosten geboten. Darüber hinaus soll denjenigen, welchen
das Eigentum entzogen wird, ein Entgelt gewährt werden,
welches indessen keinesfalls zu einer unangemessenen Be-
reicherung des Eigentümers auf Kosten der Volksgesamt-
heit führen darf. Bis zu welcher Höhe ein Gewinn ange-
messen ist, wird von der Lage des Einzelfalles abhängen. Es
muß daher in die Hand eines unparteiischen Schiedsgerichts
gelegt werden. Bei Gegenständen des Kriegsbedarfs, welche
nach Kriegsausbruch aus dem Reichs Ausland eingeführt
worden sind, wird der Einstandspreis regelmäßig den Frie-
denspreis überschreiten. Deshalb soll der Einstandspreis
dem Einführenden statt des Friedenspreises bei der Fest-
setzung berücksichtigt werden. Zur Wahrung der notwen-
digen Einheitlichkeit in allen grundsätzlichen Fragen der
wahren Bewertung ist ein zentrales Schiedsgericht für das
Reichsgebiet vorgesehen. Behufs Berücksichtigung besonderer
örtlicher Verhältnisse soll von den vier Sachverständigen,
welche als Beisitzer mitwirken, einer von denjenigen amt-
lichen Vertretung des Handels vorgeschlagen werden, welcher
den abzusätzenden Gegenständen räumlich am nächsten steht.
Die Beschlagnahme ist häufig geboten, um Gegenstände unter
Umständen schon vor der Erzeugung für einen etwaigen
künftigen Bedarf des Heeres oder der Marine rechtzeitig
zu sichern. Die Entscheidung, ob sie ganz oder teilweise
zur Herstellung von Kriegsbedürfnissen gebraucht werden
und damit enteignet werden müssen, läßt sich oft erst nach
Anstellung statistischer Ermittlungen, Rückfragen usw. und
auf Grund der Gestaltung noch nicht absehbarer Verhältnisse
treffen. Die Verordnung gibt daher eine von der Enteignung
unabhängige Zugriffsmöglichkeit. Die Beschlagnahme geht
in der Regel der Enteignung voraus, braucht aber nicht
immer die Enteignung zur Folge zu haben. Wenn es den
Umständen nach der Billigkeit entspricht, wird dem Be-
sitzer für die Verwahrung und pflegliche Behandlung der be-
schlagnahmten bei ihm lagernden Ware eine angemessene Ent-
schädigung gewährt.

Russische Berichterstattung.

WIB. Kopenhagen, 29. Juni. Njetich bejchwert
sich, daß zurzeit, während aller Welt Augen auf Lemberg
gerichtet seien, der Generalstabsbericht berichtet, daß bei
Lemberg Gewehrfeuer herrsche. Dieser Artikel erschien am
Tage vor der Einnahme von Lemberg.

Aus Südafrika.

London, 25. Juni. (WIB. Nichtamtlich.) Reuter meldet
aus Bloemfontein: Rocco de Villiers, einer der Haupt-
anführer der Aufständischen im Freistaat, wurde zu vier
Jahren Gefängnis und 500 Pfund Sterling Geldstrafe
verurteilt.

Belgien: Land und Leute nach ihrem geschichtlichen Ursprung.*)

Von Dr. P. Oskwald.

Assistent am historischen Institut der Universität Leipzig.

Die Gebiete an Maas und Schelde waren zu Beginn ihrer Geschichte von keltischen Stämmen bewohnt, über die die römische Herrschaft ihre Macht ausgebreitet hatte. Ende des 4. Jahrhunderts rückten die Franken in das Maas- und Scheldegebiet ein. An der großen Heerstraße fanden sie den ersten kräftigen Widerstand; Germanen und Kelto-romanen standen sich in den belgischen Gebieten zum ersten Male gegenüber. Bei Tournai (ndl. Doornik) bot der römische Feldherr Aetius ihrem Vordringen halt. Doch der Zweck ihres Vorstoßes war erreicht. Sie hatten Land, neue Wohnsitze gesucht und sie in den weiten Gebieten zwischen Rhein und Schelde gefunden.

Die Küstengebiete Flanderns blieben von den Franken damals fast ganz unberührt. Eine große bewaldete Gänze zwischen Thorhout und St. Nicolaas schnitt sie vom Meere ab, das damals bis dicht an die Waldgrenze heranreichte. Erst später sind Franken in die neu entstandene Polderzone vorgeedrungen, fanden da aber schon Friesen und einige Sachsen im Besitze dieses neuen Landgebietes, die von der See her sich hier niedergelassen hatten. Wie Waldgebiete im Süden und Westen, so hinderte auch im Südosten die damals noch walddreiche Hochebene der Ardennen die Franken an weiterem Vordringen in keltoromanisches Gebiet. Die späteren Vorstöße der Franken nach dem Süden hatten nur politische Bedeutung und verfolgten Ausdehnung der Macht und Herrschaft ihrer Fürsten. Das Volk folgte nicht mehr; eine fränkische Besiedelung der südlich des Kohlenwaldes gelegenen Gebiete fand nicht statt. Diese historische Entwicklung erklärt uns die noch bestehende scharfe Sprachgrenze, die heute durch keine natürlichen Bedingungen mehr begründet ist. Seit Mitte des 5. Jahrhunderts steht die Volks- und Sprachgrenze fest und hat sich seitdem unverändert bis in das 20. Jahrhundert erhalten.

Mit dem Vordringen der Germanen war das Christentum zurückgewichen. Erst im 7. Jahrhundert setzte nördlich des Kohlenwaldes eine neue Missionstätigkeit ein. Im 8. Jahrhundert ist die Christianisierung beendet. Dies sollte für die kulturelle und politische Entwicklung von weit größerer Bedeutung werden, als es auf den ersten Blick erscheinen mag. Die Bistumsgrenzen wurden ohne Rücksicht auf Volks- und Sprachgrenze der Franken und Wallonen neu errichtet. Entsprechend der früheren Einteilung wurde das Bistum Lüttich, wo die germanische Bevölkerung am geringsten war, dem Bistum Köln, die drei anderen dem Erzbistum Reims unterstellt, welche Einteilung bis in das 16. Jahrhundert (1559) bestehen blieb. So bereitete die Kirche die Bewohner für die Rolle von Vermittlern vor, die sie in späteren Jahrhunderten zu spielen berufen sein sollten. Inmitten der Bischofsprerogate standen die Bewohner unter dem gleichen Einfluß ein- und derselben Zivilisation. Wenn auch eine Vermischung der beiden Rassen seit dem 6. Jahrhundert nicht mehr stattfand, so konnten sie doch unmöglich noch lange in Feindschaft und Absonderung gegeneinander verharren. Eine für beide Völkergruppen gemeinsame Kultur war im Entstehen begriffen. Die Brennpunkte dieser Kultur lagen aber im Süden, wo die Bischöfe ihren Sitz hatten und wo der Merus seine Aus-

bildung erhielt. So hatte die Kirche begonnen, die in den Niederungen der Schelde lebenden Franken von der germanischen Welt loszulösen.

Dieses Werk wurde von der Politik der Merowinger unbewußt fortgesetzt. Als nach vielen blutigen Thronstreitigkeiten das Merowingerreich in drei Teile zerfiel, in Austrasien, Neustrien und Burgund, da zeigte sich die auffällige Erscheinung, daß die Grenzlinie zwischen Austrasien und Neustrien einer Linie folgte, die in der Mitte von Brabant die Bistümer Lüttich und Cambrai voneinander schied. Die kirchlichen Grenzen hatten die politischen bestimmt. Die germanischen Blamen wurden dadurch von Germanien getrennt, die romanischen Wallonen der Ardennen sowie der Landschaften Namur und Hennegau diesem einverleibt. Zwar ist im 8. Jahrhundert diese Grenzlinie wieder beseitigt worden; doch auch nach der Zeit Karls des Großen wird bei der neuen Grenzverteilung die Sprachgrenze von der politischen Grenze direkt durchquert.

Nach dem Tode Ludwigs des Frommen hat die Grenze zwischen Deutschland und Frankreich in den belgischen Gebieten sehr hin- und hergeschwankt. Entscheidend ist: Niemals ist sie mit der Sprach- und Rassengrenze zusammengefallen. Bei der Teilung des karolingischen Erbes im Jahre 843 zu Verdun wurde die Grenze zwischen Frankreich und dem zwischen diesem und Deutschland liegenden Zwischenreich, das später den Namen Lotharingen erhielt an der Schelde entlang geführt. Als dann einige Jahrzehnte später Frankreich und Deutschland sich zum ersten Male in der Geschichte feindlich gegenüber standen und damals zum ersten Male Lotharingen den Kampfpfeil bildete, da wurde dieses Land zu Deutschland geschlagen; die Grenze zwischen den beiden streitenden Mächten wurde im Norden die Schelde. Niederlothringen mit flämischer und wallonischer Bevölkerung kam zum deutschen Reiche. Der beste und befähigste Teil der Blamen aber fiel mit Flandern an Frankreich und ist während des ganzen Mittelalters niemals Eigentum des deutschen Reiches geworden. Der Osten und der Westen Belgiens waren voneinander getrennt. Erst im Laufe der Geschichte und besonders durch die wirtschaftliche Entwicklung sind sie allmählich im 15. Jahrhundert zu einer gewissen Einheit zusammengewachsen. Ihr europäischer Charakter liegt in der Zwischenstellung zwischen Deutschland und Frankreich, deren Schicksale sich in Belgien stets stark fühlbar machen mußten.

Allelei vom Kriege.

Ein Gymnasiastendenkmal für den gefallenen Mitschüler. Am Gocher Berg haben die Schüler des Realgymnasiums in Goch einem gefallenem Kameraden ein eigenartiges Denkmal geschaffen. Sie machten an diesem Berge unter Leitung ihres Oberlehrers Heideland urbar und errichteten bei dieser Gelegenheit für ihren in Frankreich gefallenen Mitschüler Wejendont einen Leichenhügel nach altgermanischer Art, wie sich deren mehrere aus der Vorzeit stammende am Gocher Berg befinden. Auf dem Hügel wurde ein altgermanisches Grabkreuz nach dem Entwurfe eines Gocher Künstlers aufgestellt.

Kleine Chronik.

Berlin, 24. Juni. Der Präsident des Abgeordnetenhauses Graf v. Schwerin-Loewitz wurde heute abend durch einen Automobilunfall verletzt. Sein Kraftwagen stieß an der Kreuzung der Straße Unter den Linden und der Wilhelmstraße mit einer Kraftdroschke zusammen. Graf Schwerin erlitt eine stark blutende Verletzung an der rechten Schläfe, konnte sich aber, nachdem er in der Unfallstation einen Verband erhalten hatte, in seine Wohnung begeben. Sein Zustand gibt zu Besorgnissen keinerlei Anlaß.

*) Wir entnehmen diesen Abschnitt dem 501. Bande der bekannten Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt“ (Verlag B. G. Teubner, Leipzig): Belgien von Dr. P. Oskwald (Assistent am hist. Institut der Universität Leipzig). Mit 5 Karten im Text, geh. M. 1.—, geb. M. 1.25, der zum ersten Male einen zusammenfassenden Überblick über dieses durch die Kriegereignisse im Mittelpunkt des Interesses stehende Land bietet, in dem Deutschland jetzt vor so mannigfache und schwierige Aufgaben gestellt ist, deren Beurteilung und Lösung eine genaue Kenntnis der Entwicklung der belgischen Verhältnisse erfordert.